

VERFAHREN

Prozessvergleich – Unbestimmte Formulierungen als Risiko fehlender Vollstreckungsfähigkeit

RA Dimitrios Christopoulos

Prozessvergleiche gehören in der forensischen Praxis zum Alltagsgeschäft und erfreuen sich großer Beliebtheit. Dem Richter erspart der Prozessvergleich die Abfassung eines Urteils. Den Parteien gibt er die Möglichkeit, nach einer ersten Einschätzung des Gerichts, den Rechtsstreit einem selbstbestimmten, zügigen und endgültigen Ende zuzuführen. Selbst das Gesetz fordert vom Richter in § 278 Abs. 1 ZPO, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein. Was jedoch zuweilen übersehen wird, ist das mit der Formulierung des Prozessvergleichs verbundene Risiko, wenn der Vergleich zwar den Prozess beendet, aber die begünstigte Partei nachträglich feststellt, dass dieser entgegen ihrer Intention nicht hinreichend bestimmt ist. Bei Recherche der einschlägigen Rechtsprechung ist festzustellen, dass die Problematik der Unbestimmtheit von Vergleichsformulierungen nicht allzu selten ist.

I. Einleitung

Soll der Prozessvergleich einer Partei später zur Vollstreckung dienen, muss der Vergleich die Anforderungen, die an einen Vollstreckungstitel gestellt werden, erfüllen. Erfüllt er sie nicht, darf bereits keine Vollstreckungsklausel erteilt und erst recht nicht aus ihm die Zwangsvollstreckung betrieben werden.¹

Primäre Voraussetzung der Vollstreckbarkeit eines Titels ist, dass er der Vollstreckung überhaupt fähig ist.² Der Vollstreckung im engeren Sinne fähig sind ausschließlich Leistungstitel, das heißt Titel, aufgrund derer der Gläubiger vom Schuldner die Vornahme einer Handlung beanspruchen kann.³ In Betracht kommen insoweit Ansprüche auf Zahlung von Geld, Herausgabe von Sachen, Leistung vertretbarer Sachen, Abgabe von Willenserklärungen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach bürgerlichem Recht oder auf Duldung beziehungsweise Unterlassung.⁴ Inhalt und Umfang der Leistungspflicht müssen sich dabei hinreichend bestimmen aus dem Titel ergeben.⁵ Das ist der Fall, wenn der Titel aus sich heraus verständlich ist und auch Dritte, vor allem das zuständige Zwangsvollstreckungsorgan, anhand des Titels erkennen können, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann. Dabei sind Prozessvergleiche, wie jeder Vollstreckungstitel, der Auslegung fähig.⁶

In Anbetracht der Doppelnatur des Prozessvergleichs,⁷ ist hinsichtlich der Auslegung zwischen der materiell rechtlichen und der prozessualen Wirkung zu unterscheiden. Während für die materiell-rechtlichen Wirkungen die §§ 133, 157 BGB gelten, ist bei der Auslegung zur Ermittlung der vollstreckungsrechtlichen Bestimmbarkeit allein der protokollierte Inhalt des Vergleiches maßgeblich.⁸ In welchem Umfang ein Prozessvergleich als Vollstreckungstitel dienen kann, wird dabei nicht primär durch den übereinstimmenden Willen der Vergleichsparteien festgelegt; maßgeblich ist vielmehr, wie das zur Vollstreckung berufene Organ den Inhalt der zu erzwingenden Leistungen versteht und festlegt.⁹ Wie auch bei Urteilen, darf bei der Auslegung von Vergleichen nicht auf andere, außerhalb des Titels selbst liegende, Umstände zurückgegriffen werden.¹⁰ Dies gilt selbst für die Pro-

zessakten und die im Rechtsstreit vor Vergleichsabschluss gestellten Anträge.¹¹ Ist der Vergleich so unbestimmt oder widerspruchsvoll, dass sich auch durch Auslegung keine bestimmte Verpflichtung feststellen lässt, ist der Titel mangels vollstreckungsfähigen Inhalts für die Zwangsvollstreckung ungeeignet.¹² Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Vollstreckungsfähigkeit, geht dies, wie bei allen anderen Vollstreckungstiteln auch, zu Lasten des die Vollstreckung versuchenden Gläubigers.¹³

Von vornherein nicht der Vollstreckung im engeren Sinne fähig sind Hauptsacheentscheidungen aus klageabweisenden und feststellenden Urteilen.¹⁴ Sie liefern lediglich die Kostengrundentscheidung für den Kostenfestsetzungsbeschluss, der seinerseits die zwangsweise Beitreibung der Kostenerstattung ermöglicht (Vollstreckbarkeit im weiteren Sinne).¹⁵ Ebenfalls nicht vollstreckungsfähig sind Gestaltungsurteile. Da sie die Rechtslage mit Eintritt ihrer Rechtskraft unmittelbar (neu) gestalten¹⁶, bedürfen sie nicht der Vollstreckung.¹⁷

II. Kriterien für die Bestimmtheit von Vergleichsformulierungen

1. Voraussetzungen

Soll der Prozessvergleich einer Partei als Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dienen, muss er, wie oben dargelegt, die Voraussetzung der Bestimmtheit erfüllen, um einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufzuwei-

▷ Der Autor ist Partner in der Kanzlei ARQIS in Düsseldorf und leitet dort den Bereich Litigation & Dispute Resolution. Für die wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung des Beitrags dankt der Autor herzlich Herrn Dr. Ioannis Georgopoulos und Herrn Ass. Sebastian Wirwa.

1. Lackmann in Musielak/ZPO, 10. Aufl. 2013, § 704 ZPO Rz. 6a.

2. Vgl. BGH, Urt. v. 16.5.1994 – II ZR 223/92, NJW-RR 1994, 1185 f.

3. Vgl. Krüger in MünchKommZPO, 3. Aufl. 2007, § 704 ZPO Rz. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Komm., 72. Aufl. 2014, Grundz. § 704 Rz. 28.

4. Lackmann, s. Fn. 1, § 704 ZPO Rz. 5.

5. Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 8. Aufl. 2008, Rz. 42; Hoffmann in Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Komm. zur ZPO, Stand 1.1.2014, § 794 ZPO Rz. 15.

6. BGH, Urt. v. 31.3.1993 – XII ZR 234/91, MDR 1993, 650 = NJW 1993, 1995 f.; Lackmann, s. Fn. 1, § 794 ZPO Rz. 25.

7. Vgl. hierzu instruktiv Krüger, s. Fn. 3, § 794 ZPO Rz. 10 ff.; BGH v. 19.5.1982 – IVb ZR 705/80, MDR 1982, 1005 = NJW 1982, 2072.

8. BGH, Urt. v. 31.3.1993 – XII ZR 234/91, MDR 1993, 650 = NJW 1993, 1995 f.; BAG, Beschl. v. 9.9.2011 – 3 AZB 35/11, MDR 2012, 165; Stöber in Zöller, ZPO-Komm., 30. Aufl. 2014, § 794 ZPO Rz. 14a; Hoffmann, s. Fn. 5, § 794 ZPO Rz. 15; Wolfsteiner in MünchKommZPO, 4. Aufl. 2012, § 794 ZPO Rz. 96.

9. BGH, Urt. v. 31.3.1993 – XII ZR 234/91, MDR 1993, 650 = NJW 1993, 1995 f.

10. Vgl. KG, Beschl. v. 29.7.1988 – 1 W 2199/88, MDR 1989, 77; OLG Koblenz, Beschl. v. 7.2.2002 – 3 W 44/02, FamRZ 2003, 108; OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.9.1994 – 1 U 57/93, VersR 1995, 1061.

11. Stöber, s. Fn. 8, § 794 ZPO Rz. 14a.

12. Stöber, s. Fn. 8, § 704 ZPO Rz. 5.

13. Vgl. Lackmann, s. Fn. 1, § 704 ZPO Rz. 6a.

14. Vgl. Lackmann, s. Fn. 1, § 704 ZPO Rz. 5; Vollkommer in Zöller/ZPO, 30. Aufl. 2014, § 704 ZPO Rz. 2.

15. Krüger, s. Fn. 3, § 704 ZPO Rz. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 72. Aufl. 2014, Grundz. § 704 Rz. 29.

16. Vgl. Vollkommer in Zöller/ZPO, 30. Aufl. 2014, Vorb. § 300 ZPO Rz. 9.

17. Lackmann, s. Fn. 1, § 704 ZPO Rz. 5; Stöber, s. Fn. 8, § 704 ZPO Rz. 2.

Verfahren

sen. So simpel diese Anforderung anmutet, so erstaunlich ist es, dass es Prozessvergleichen hieran immer wieder mangelt. Von erheblicher Bedeutung zur Frage der Bestimmtheit ist die genaue und präzise Formulierung des im Vergleich stehenden Anspruchs. Angesichts der dazu relevanten Rechtsprechung liegt es auf der Hand, dass sogar das kleinste Detail bei der Auswahl des Wortlauts einen wesentlichen Einfluss auf die Vollstreckbarkeit des Titels haben kann.

Die Frage der Bestimmtheit von Vergleichsformulierungen kann zunächst nicht getrennt von der allgemeineren Problematik der Bestimmtheit der im § 794 ZPO vorgesehenen Vollstreckungstitel betrachtet werden. Die Grundlagen der Bestimmtheitsprüfung von Vollstreckungstiteln hat der BGH in einem Urteil aus dem Jahre 1956 festgestellt.¹⁸ Streitig war dort u.a. die Bestimmtheit des in einer notariellen Urkunde i.S.d. § 794 Abs. Nr. 5 ZPO enthaltenen Zahlungsanspruchs: „Weiter verpflichtet sich der Käufer, an die Verkäuferin eine jährliche Rente von 50 % der Höchstpension eines bayerischen Notars nach Maßgabe der Satzung der Bayr. Notarkasse (...) in bar zu zahlen“. Dort hat der BGH zwischen der Bestimmbarkeit und der Bestimmtheit der Leistung differenziert. Nach Ansicht des Senats könne die Hälfte dieser Pension nicht mühelos, sondern nur durch Einholung einer Auskunft von der Notarkasse ermittelt werden.¹⁹ In diesem Sinne sei der Zahlungsanspruch zwar bestimmbar aber nicht bestimmt. Das Unterwerfen unter die Zwangsvollstreckung setze die Bestimmtheit der Leistung in den im § 794 ZPO vorgesehenen Titeln voraus. Die Bestimmbarkeit des Anspruchs reiche im Hinblick auf den Grundsatz der Klarheit im Vollstreckungsrecht nicht aus. Aus diesem Grund wurde die oben dargestellte Formulierung vom Gericht für unbestimmt gehalten.²⁰

Dementsprechend kann von einem bestimmten Zahlungsanspruch gesprochen werden, wenn dieser entweder in dem Titel selbst beziffert ist oder wenn sich die Höhe der Zahlung aus Angaben in dem Titel oder in seinen Anlagen ohne Mühe errechnen lässt. Die übliche Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“, hat keinen Einfluss auf die Bestimmtheit, weil damit die Anspruchshöhe nicht festgestellt werden kann.²¹ Der BGH hat an den obigen Kriterien in seiner ständigen Rechtsprechung für die Bestimmtheit von Vollstreckungstiteln²² und ausdrücklich von Vergleichen festgehalten.²³ Ungeachtet dessen, taucht das Problem der Unbestimmtheit immer wieder auf, insbesondere bei Titeln, in denen keine präzise, bezifferte Festlegung des jeweiligen An-

spruchs, sondern lediglich eine Bezugnahme erfolgt. Nachfolgend werden einige solcher problematischen Vergleichsformulierungen im Lichte der Rechtsprechung besprochen.

2. Bezugnahme auf unbezifferte Ansprüche/wirtschaftliche Parameter

Im obigen Urteil hat der BGH beispielsweise eine ältere Entscheidung des KG in Bezug auf die Bestimmtheit von Vergleichsformulierungen zitiert. Eine Formulierung, nach der „die jeweils fällige Miete pünktlich zu zahlen ist“, stelle mangels Zahlenangabe keinen bestimmten Vollstreckungstitel dar, ungeachtet dessen, dass die Höhe der Miete aus dem Mietvertrag zu ersehen sei.²⁴

In diesem Sinne hat das OLG Koblenz eine Vergleichsformulierung, nach der ein Mieter/Pächter „den vereinbarten Pachtzins“ zu zahlen hat, für unbestimmt erklärt, da sich die konkrete Summe der Zahlungspflicht aus dem Vergleich nicht unmittelbar feststellen ließ.²⁵

Die Bestimmtheit soll nicht nur bezüglich der Höhe eines Zahlungsanspruchs, sondern auch für die Umstände, unter denen der in Frage stehende Anspruch fällig ist, vorliegen. Die Wichtigkeit einer Konkretisierung von abstrakten wirtschaftlichen Begriffen in einer Vergleichsformulierung ist im Folgenden BGH – Urteil²⁶ zur Frage des Vorliegens einer Anwaltshaftung sichtbar. Wörtlich stand in einem Scheidungsvergleich folgende Klausel: „Im Fall einer wesentlichen Veränderung der derzeitigen Einkommensverhältnisse, insbesondere auch bei einem Wechsel der Steuerklasse des Ehemanns, soll eine Abänderung dieses Vergleichs möglich sein, wobei die Abänderung unabhängig von diesem Vergleich nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage erfolgen soll.“ Nach Ansicht des BGH lässt sich aus der obigen Formulierung nicht eindeutig herleiten, ob der Wechsel der Steuerklasse des Ehemanns immer als eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse anzusehen ist. Im Gegenteil führe der Wortlaut dazu, dass es einen Wechsel von Steuerklassen geben kann, der keine wesentliche Abänderung der derzeitigen Einkommensverhältnisse darstellt. In diesem Sinne wurde ein Steuerwechsel des Ehemanns von der dritten in der ersten Steuerklasse, auf Grund dessen eine Einkommensänderung von 10 % stattfand, als keine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse betrachtet. Aus diesem Grunde wurde eine Abänderungsklage des Ehemanns gegen die Ehefrau vom Gericht abgewiesen und hieraus wurde eine Haftung des Rechtsanwalts des Ehemanns begründet.²⁷

3. Bezugnahme auf unbezifferte, aber schon entrichtete Summen

Der BGH hat die Formulierung „unter Anrechnung bereits bezahlter Beiträge“ in einem Vergleich für unbestimmt gehalten, da der verbleibende Anspruch ohne weitere Konkretisierung nicht festgestellt werden kann. Bei einer solchen Formulierung lässt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob die in Frage stehenden „bereits bezahlten Beträge“ diejenige sind, die vor der Titulierung oder vor der jeweiligen Vollstreckung gezahlt worden sind.²⁸

Demgegenüber hielt das OLG Zweibrücken die Vergleichsformulierung „Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass vom Kläger für diesen Zeitraum geleistete Unterhaltszahlungen in Anrechnung zu bringen sind.“ für bestimmt, obwohl darin keine konkrete Summe festgelegt war, solange die Beweislast beim Schuldner liegt.²⁹ Bemerkenswert ist jedoch, dass dasselbe OLG, wenn auch ein anderer Senat, eine fast identische Vergleichsformulierung „Bereits gezahlte Beiträge sind anzurechnen.“ für inhaltlich unbestimmt gehalten hat, weil

18 BGH, Urt. v. 24.10.1956 – V ZR 127/55, NJW 1957, 23 f.

19 BGH, Urt. v. 24.10.1956 – V ZR 127/55, NJW 1957, 23 f.

20 RGZ 81, 303.

21 BGH, Urt. v. 24.10.1956 – V ZR 127/55, NJW 1957, 23 f.

22 BGH, Beschl. v. 30.6.1983 – V ZB 20/82, NJW 1983, 2262; Urt. v. 16.4.1997 – VIII ZR 239/96, MDR 1997, 776 = NJW 1997, 2887 f.

23 BGH, Urt. v. 7.12.2005 – XII ZR 94/03, MDR 2006, 637 = NJW 2006, 695 (697); BGH, Beschl. v. 23.8.2007 – VII ZB 115/06, NZBau 2007, 706 f.

24 BGH, Urt. v. 24.10.1956 – V ZR 127/55, NJW 1957, 23 f.; KG HRR 38, 1197.

25 OLG Koblenz, Urt. v. 2.5.2002 – 5 U 245/01, NJW-RR 2002, 1509 (1510).

26 BGH, Urt. v. 17.1.2002 – IX ZR 182/00, MDR 2002, 547 = NJW 2002, 1048 f.

27 BGH, Urt. v. 17.1.2002 – IX ZR 182/00, MDR 2002, 547 = NJW 2002, 1048 f.

28 BGH, Urt. v. 7.12.2005 – XII ZR 94/03, MDR 2006, 637 = NJW 2006, 695 (697); so auch OLG Zweibrücken, Beschl. v. 18.2.2002 – 6 UF 2/2002, MDR 2002, 541 = BeckRS 2002, 30240237.

29 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.7.2002 – 2 WF 35/02, BeckRS 2002, 30273303. Zur Frage der Bestimmtheit der Redewendung „wir sind uns einig“ s. unter unten 4.

Verfahren

sich die Höhe der bereits gezahlten Beiträge vom Inhalt des Titels nicht entnehmen lässt.³⁰ Unproblematisch ist eine solche Formulierung somit keinesfalls.

4. Verwendung der Redewendung „wir sind uns einig“

Die Bestimmtheit des Zahlungsanspruchs oder der Umstände, unter denen dieser Anspruch fällig ist, führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein inhaltlich bestimmter Vollstreckungstitel vorliegt. Von erheblicher Bedeutung für die Vollstreckungsfähigkeit des Titels ist, ob sich daraus der konkrete Wille des Schuldners, sich der Zwangsvollstreckung unterzuwerfen, entnehmen lässt. Ein immer wieder zu findendes Beispiel für diese Problematik stellt die Verwendung der Redewendung „wir sind uns einig“ in der Vergleichsformulierung dar.

a) Kriterien für einen konkreten Unterwerfungswillen

Nach Ansicht des OLG Hamm mangelt es der Vergleichsformulierung „Wir sind uns darüber einig, dass der Antragstellerin (...) ein Restkaufpreis von 70.000 € zusteht.“ an Bestimmtheit.³¹ Eine derartige Formulierung mag bedeuten, dass sich die Parteien über die Anspruchshöhe geeinigt haben, aber eine unmittelbare Verpflichtung des Antraggegners zur Zahlung lässt sich daraus nicht herleiten.

Neben dem OLG Hamm haben sich zuvor, soweit ersichtlich, wenige Entscheidungen mit der Frage der Vollstreckungsfähigkeit von solchen „Wir sind uns einig“-Vergleichen beschäftigt. Neben dem OLG Stuttgart³² haben sich insbesondere das LG Wuppertal³³ und das OLG Zweibrücken in seinem oben dargestellten Beschluss³⁴ mit solchen Vergleichen auseinandergesetzt.

Während das OLG Stuttgart und das LG Wuppertal zu treffend Zweifel an der Vollstreckungsfähigkeit zu Lasten des betreibenden Gläubigers werteten, setzte sich das OLG Zweibrücken über die Auslegungsgrundsätze zu Prozessvergleichen hinweg und unterstellte den Parteien einen nicht im Vergleich zum Ausdruck kommenden Willen, einen Vollstreckungstitel schaffen zu wollen.

Das OLG Stuttgart hat gegen die Bestimmtheit der Vergleichsformulierung „die Parteien sind sich darüber einig, dass die Herstellung bzw. Nachbesserung des streitgegenständlichen Kachelofens auf Grund der für beiden Parteien verbindlichen, schriftlichen Feststellungen eines Schiedsgutachters erfolgt.“ entschieden. Darin hat das Gericht lediglich eine Vereinbarung über das streitige Rechtsverhältnis und keine durchsetzbare Verpflichtung gesehen.³⁵

In dem der Entscheidung des LG Wuppertal³⁶ vorangegangenen Rechtstreit hatten die Parteien einen Prozessvergleich folgenden Inhalts geschlossen: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass den Beklagten gegen die Kläger ein Anspruch auf Zahlung von 694,71 € aus den vorgetragenen Darlehensvereinbarungen zusteht.“

Nach Ansicht des LG stelle eine solche Formulierung lediglich eine Einigung über das Vorliegen des Anspruchs dar. Weder die Feststellung einer Zahlungsverpflichtung, noch eine vollstreckungsfähige Verpflichtung zu Zahlung, ließen sich einem solchen Wortlaut entnehmen.

b) Auslegung der Vergleichsformulierung

Anders entschied das OLG Zweibrücken³⁷ bei ähnlicher Vergleichsformulierung. Dem Verfahren lag ein Prozessvergleich mit folgendem Inhalt zugrunde: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kläger für den Zeitraum Juli 1998 bis einschließlich Juni 2000 der Beklagten einen monatlichen Kindesunterhalt von 304 DM schuldet.“ Nach Ansicht des OLG Zweibrücken verfüge diese Formulierung über einen bestimmten Inhalt. Bei der Aus-

legung des Vergleichstextes dürfe nicht kleinlich am Wortlaut festgehalten werden. Eine kleinliche Auslegung laufe dem sich aus dem Zusammenhang des Textes ergebenden Willen der Parteien, den Rechtsstreit durch den Abschluss eines vollstreckungsfähigen Vergleichs zu erledigen, zuwider.

Eine derartige Argumentation überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Zunächst verkennt das Gericht, dass es hinsichtlich der Beurteilung, ob und in welchem Umfang der Vergleich als Vollstreckungstitel dienen kann, primär nicht auf den Parteiwillen ankommt, sondern darauf, wie das zuständige Vollstreckungsorgan den Inhalt der zu erzwingenden Leistungen versteht und festlegt.³⁸ Auch folgen der Ansicht, die Vereinbarung sei trotz der Einigungsformulierung dahin auszulegen, dass sich der damalige Kläger zur Zahlung der im Vergleich genannten Unterhaltsbeträge unmittelbar verpflichten wollte, keine Ausführungen zu Anhaltspunkten, die einen solchen Rückschluss zulassen würden. Ebenso verhält sich mit der Ansicht, es dürfe insoweit nicht „kleinlich“ am Wortlaut des Vergleichs festgehalten werden. Im Gegenteil: am Wortlaut des Vergleichs war bereits deshalb festzuhalten, weil der Vergleichsurkunde keine Anhaltspunkte zu entnehmen waren, dass die Parteien eine Leistungsverpflichtung des Schuldners begründen wollten. Die Parteien waren sich lediglich „einig“ und stellten mithin ausschließlich fest, in welcher Höhe der Antragsteller Unterhalt schuldet. Das Gericht setzte sich über beachtliche Zweifel an der Vollstreckungsfähigkeit des Vergleichs hinweg und unterstellte den Parteien *ex post* einen nicht zu Tage getretenen Willen, bei Vergleichsabschluss einen Vollstreckungstitel schaffen zu wollen. Ungeachtet dessen, dass ein Prozessvergleich nicht zwingend der Zwangsvollstreckung dienen muss, ließen sich jedenfalls dem Vergleich selbst – und auf diesen kommt es nach einhelliger Auffassung ausschließlich an – keine Anhaltspunkte entnehmen, die einen Rückschluss auf einen solchen Willen der Parteien zugelassen hätten. Selbst wenn man jedoch die außerhalb des Vergleichs liegenden Gegebenheiten hätte berücksichtigen wollen, sprachen diese eher gegen die Annahme eines Verpflichtungswillens der Parteien. Während der Umstand, dass eine eindeutige Leistungsverpflichtung gerade nicht in den Vergleich aufgenommen wurde, auf reiner Nachlässigkeit der Beteiligten beruhen mag, zeigt bereits das nachträgliche Vorgehen der Antragstellerin, dass diese selbst im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses keine Zahlungsverpflichtung des Antraggegners im Auge hatte. Andernfalls hätte sie von vornherein versucht, aus dem Vergleich zu vollstrecken und sich nicht bemüht, ein neues Klageverfahren anzustrengen.

Bedenklicher ist jedoch, dass das OLG Zweibrücken sich hier gegen eine „kleinliche(r) Auslegung“ wenden will. Vergleiche sind vollstreckungsrechtlich gerade rigide aus-

30 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 18.2.2002 – 6 UF 2/2002, MDR 2002, 541 = BeckRS 2002, 30240237.

31 OLG Hamm, Beschl. v. 16.10.2012 – I-2 W 45/11, n.v.

32 OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.7.1998 – 13 W 34/98, NJW-RR 1999, 791.

33 LG Wuppertal, Beschl. v. 7.10.2005 – 6 T 614/05, NJOZ 2005, 5133.

34 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.7.2002 – 2 WF 35/02, BeckRS 2002, 30273303. Siehe oben unter 3.

35 OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.7.1998 – 13 W 34/98, NJW-RR 1999, 791. Zur Bestimmtheit der Bezugnahme auf das Gutachten s. unten unter 6.

36 LG Wuppertal, Beschl. v. 7.10.2005 – 6 T 614/05, NJOZ 2005, 5133.

37 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.7.2002 – 2 WF 35/02, BeckRS 2002, 30273303.

38 BGH, Urt. v. 31.3.1993 – XII ZR 234/91, MDR 1993, 650 = NJW 1993, 1995 f.

Verfahren

zulegen.³⁹ Dies bürdet zwar dem Gericht und vor allem den Anwälten, die Last besonders präziser Formulierung auf. Dies ist in Anbetracht des bezweckten Schuldnerschutzes jedoch gerechtfertigt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Schuldner in der Zwangsvollstreckung zu Handlungen gezwungen werden soll, zu deren Vornahme/Unterlassung er im Erkenntnisverfahren nicht verpflichtet worden ist und zu denen er sich auch nicht eindeutig erkennbar verpflichten wollte.

5. Bezugnahme auf Prozentsätze

Die Verwendung eines Prozentsatzes anstatt einer konkreten Summe im Wortlaut des Vergleichs spricht nicht a priori gegen die Bestimmtheit des Titels. Wenn beispielsweise ein bedingter mit einem unbedingten Zinsanspruch in einem sich daraus ergebenden Höchstzinssatz in einer notariellen Urkunde festgelegt wird, ist die Formulierung, nach der sich der Schuldner „bis zu“ diesem Höchstzinssatz der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, nach Ansicht des BGH hinreichend bestimmt.⁴⁰

Besondere Vorsicht ist aber geboten, wenn sich der Prozentsatz auf einen im Vergleichstext nicht völlig konkretisierten Begriff bezieht. Von besonderem Interesse ist die Ansicht des BGH in Bezug auf die Bestimmtheit der Formulierung, wenn der im Vergleich festgelegte Anspruch eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen betrifft. Im Rahmen eines Anwaltschaftsprozesses hat sich der BGH zur Bestimmtheit eines Scheidungsvergleichs geäußert. Nach dem Wortlaut des Vergleichs hat sich der Ehemann verpflichtet, „der Ehefrau u. a. einen 30 %igen Anteil an einer Unterbeteiligung an dem Kommanditkapital einer KG zu verschaffen“. Es wurde vom BGH nicht ausgeschlossen, dass damit der Ehefrau auch ein 30 %iger Anteil an den Darlehenskonten der KG auf Grund dieser Formulierung zusteht.⁴¹ Dies wurde vom Senat mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BGH rechtfertigt, nach der bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Zweifel ein Übergang solcher Ansprüche und Verpflichtungen gewollt ist, die sich bei Vertragsschluss bereits in Rechenwerk der Gesellschaft niedergeschlagen haben.⁴² Nach Ansicht des BGH gehören insbesondere Ansprüche und Verpflichtungen aus Privat- und Darlehenskonten dazu, „es sei denn dass die Vertragsteile darüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben oder sich ein abweichender Wille aus den Umständen insbesondere aus den Vertragsverhandlungen ergibt.“⁴³

6. Bezugnahme auf sonstige Leistungsansprüche

Die Problematik der Bestimmtheit wird nicht nur in Bezug auf Zahlungsansprüche geprüft. Beispielhaft hat das OLG Saarbrücken einen Vergleich über Werkmangelnachbesserung als unbestimmt betrachtet. Nach dem Wortlaut der Vergleichsformulierung sollte der Schuldner

die Eingangstür der Gläubigerin „gemäß den Vorgaben von Architekt [...], die dieser vor Ort bei der Nachbesserung machen soll, unter Berücksichtigung der Systemvorgaben nachbessern.“ Nach Ansicht des Gerichts verfüge der Vergleich über keinen bestimmten Inhalt. Dies wurde damit begründet, dass keine Konkretisierung bezüglich des zu beseitigenden Mangels, des zu erzielenden Erfolgs und der Art, wie die Nachbesserung herbeizuführen ist, vorlag.⁴⁴

In dem bereits oben dargestellten Beschluss⁴⁵ hat auch das OLG Stuttgart die Formulierung „die Parteien sind sich darüber einig, dass die Herstellung bzw. Nachbesserung des streitgegenständlichen Kachelofens auf Grund der für beiden Parteien verbindlichen, schriftlichen Feststellungen eines Schiedsgutachters erfolgt.“ für unbestimmt gehalten. Problematisch war, dass zum Zeitpunkt des Vergleichs kein Gutachten vorlag. Der Gutachter wäre künftig für die Parteien von durch die IHK-Stuttgart zu bestimmen gewesen. Da kein Gutachten vorliege, sei das Vorliegen eines bestimmten Inhalts des Vergleichs nach Ansicht des Gerichts ausgeschlossen.

Von Interesse, im Vergleich zum oben dargestellten Fall, ist ein Beispiel aus dem Arbeitsrecht. Im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses wurde ein Prozessvergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen, in dem sich der Arbeitgeber dazu verpflichtete, „... ein pflichtgemäßes qualifiziertes Zeugnis“ über die Beschäftigung des Arbeitnehmers „entsprechend einem der Bekl. (Arbeitgeber) vom Kl. (Arbeitnehmer) noch vorzulegenden Entwurf“ zu erstellen. Nach Ansicht des BAG⁴⁶ sei eine solche Formulierung hinreichend bestimmt. Indes könne die Erstellung des Zeugnisses entsprechend dem Entwurf des Arbeitnehmers nicht dazu führen, dass der Grundsatz der Zeugniswahrheit nach § 109 GewO nicht aufrechterhalten bleibt.⁴⁷

Gegenstand eines weiteren Beschlusses des BAG⁴⁸ war die Bestimmtheit folgender Vergleichsformulierung „Der Kl. ist berechtigt, die für ihn bei der Versicherung A abgeschlossene Direktversicherung mit der Versicherungsnummer mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu übernehmen. Die Bekl. wird auf erstes Anfordern alle hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.“ Hier hat das BAG die Vollstreckungsfähigkeit des Vergleichs verneint. Es ließe sich nicht mit Sicherheit aus dem Wortlaut herleiten, ob dem Kläger das Recht zuerkannt wird, seine Direktversicherung auf jeden beliebigen künftigen Zeitpunkt zu verlangen, oder ob er ab dem Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses direkt versichert wird.⁴⁹ Des Weiteren stellte das BAG fest, dass die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts des Vergleichs keinen Einfluss auf die Bestimmtheit der Formulierung hat.⁵⁰

III. Ausspruchsqualität als maßgebliches Entscheidungskriterium

In Anbetracht der divergierenden gerichtlichen Entscheidungen fragt es sich, wie Prozessvergleiche generell sicher und praktikabel auf ihre Bestimmtheit hin überprüft und formuliert werden können.

Zunächst stellt sich dabei die Frage, ob sich der Wille des jeweiligen Schuldners, sich der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, aus dem Vergleichstext herleiten lässt. Die Lösung ist richtigerweise in der Ausspruchsnatur des Vergleichs selbst zu suchen. Es ist – unter ausschließlicher Rückgriff auf den Vergleich selbst – durch Auslegung zu ermitteln, ob der in Rede stehende Vergleich einen Leistungs- oder aber einen Feststellungsausspruch enthält, wobei Zweifel an der Vollstreckungsfähigkeit zu Lasten des betreibenden Gläubigers gehen müssen.

39 Wolfsteiner in MünchKomm/ZPO, 4. Aufl. 2012, § 794 ZPO Rz. 98.

40 BGH, Beschl. v. 30.6.1983 – V ZB 20/82, NJW 1983, 2262 f.

41 BGH, Urt. v. 14.1.1993 – IX ZR 76/92, MDR 1993, 804 = NJW 1993, 1325 (1328).

42 BGH, Urt. v. 14.1.1993 – IX ZR 76/92, MDR 1993, 804 = NJW 1993, 1325 (1328).

43 BGH, Urt. v. 14.1.1993 – IX ZR 76/92, MDR 1993, 804 = NJW 1993, 1325 (1328); v. 5.5.1986 – II ZR 163/85, NJW-RR 1987, 286; v. 5.11.1992 – IX ZR 260/91, MDR 1993, 178 = NJW 1993, 729.

44 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29.6.2009 – 5 W 103/09, NZBau 2010, 249 f.

45 OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.7.1998 – 13 W 34/98, NJW-RR 1999, 791.

46 BAG, Beschl. v. 9.9.2011 – 3AZB 35/11, NZA 2012, 1244 ff.

47 BAG, Beschl. v. 9.9.2011 – 3AZB 35/11, NZA 2012, 1244 ff.

48 BAG, Beschl. v. 31.5.2012 – 3 AZB 29/12, NJW 2012, 2538 f.

49 BAG, Beschl. v. 31.5.2012 – 3 AZB 29/12, NJW 2012, 2538 f.

50 BAG, Beschl. v. 31.5.2012 – 3 AZB 29/12, NJW 2012, 2538 f.

Verfahren

Übertragen auf den Prozessvergleich der beispielsweise Gegenstand des Beschlusses des OLG Hamm⁵¹ war, führt dies zu folgender Würdigung: Aufgrund der Wendung, dass dem Gläubiger ein Zahlungsanspruch „zusteht“, könnte man unreflektiert der Annahme erliegen, es handle sich um einen Zahlungs- und somit um einen Leistungstitel, der als solcher der Vollstreckung fähig wäre. Dies wäre jedoch genauso kurz gegriffen, wie die Annahme, die Einigungsformulierung eines Vergleichs stehe seiner Vollstreckungsfähigkeit prinzipiell entgegen. Eine Einigungsformulierung ist unschädlich, solange der Vergleich eine Leistungspflicht enthält.⁵² Insoweit verhält es sich nicht anders als bei der Unterscheidung von Leistungs- und Feststellungsurteilen. Während der Leistungsausspruch Befehlscharakter hat, enthalten Feststellungsurteile nur einen autoritativen Ausspruch zur Rechtslage.⁵³ Feststellungsurteile sprechen gerade keine der Vollstreckung fähige Verpflichtung des Schuldners aus. Dieses maßgebende Kriterium zur Unterscheidung von Leistungs- und Feststellungsurteilen muss auch bei Beurteilung der Parteivereinbarung im Rahmen eines Prozessvergleichs Geltung beanspruchen: Es ist die Frage zu stellen, ob der Schuldner, nach dem in dem Prozessvergleich zum Ausdruck kommenden Parteiwillen, zur Vornahme einer Leistung verpflichtet werden sollte oder aber die Parteien lediglich die zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse einer Klärung zuführen wollten. Die Beantwortung dieser Frage hängt – wie bereits ausgeführt – ausschließlich vom Inhalt des Prozessvergleichs selbst ab. Danach fehlt es beispielsweise, vom OLG Hamm zutreffend erkannt, an einem vollstreckungsfähigen Inhalt bei einer Formulierung „Wir sind uns einig, dass der Antragstellerin [...] ein Restkaufpreis von 70.000 € brutto zusteht.“. Hieraus folgt keine Verpflichtung der Schuldnerin, diesen Betrag an die Antragstellerin bedingungslos zu zahlen.⁵⁴

Der Wille des Schuldners, sich der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, um den Anspruch des Gläubigers zu erfüllen, stellt aber keineswegs die Grenze der Bestimmtheitsprüfung für die Vergleichsformulierung dar. Nachdem die Bestimmtheit des Textes in Bezug auf diesen Verpflichtungswillen festgestellt wird, muss zwangsläufig die Bestimmtheitsprüfung für den jeweiligen Anspruch an sich folgen. Nach der oben dargestellten ständigen

Rechtsprechung des BGH kann ein inhaltlich bestimmter Anspruch vorliegen, wenn sich die Höhe der Zahlung (im Fall eines Zahlungsanspruchs) oder der Gegenstand der Leistung (im Fall anderer Leistungsansprüche) aus konkreten Angaben im Vergleich oder – sofern vorhanden – seinen Anlagen ohne Mühe entnehmen lassen: Verbleiben aber auf Grund und der unpräzisen Formulierung des Vergleichstextes Zweifel am Inhalt und somit an der Vollstreckungsfähigkeit des Vergleichs und können diese Zweifel nicht durch in der Vergleichsurkunde enthaltene Anhaltspunkte ausgeräumt werden, geht dies zu Lasten desjenigen, der aus dem Vergleich die Zwangsvollstreckung betreiben will.

IV. Konsequenzen für die Praxis

Soll ein Prozessvergleich einer Partei als Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dienen, hat insbesondere der Rechtsanwalt der von dem Vergleich begünstigten Partei darauf zu achten, dass der Vergleich auch so formuliert ist, dass er vollstreckbar ist und die Vergleichsdurchsetzung keine Schwierigkeiten bereitet. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- ▷ Werden im Vergleich Ansprüche einer Partei geregelt, sollten diese auch stets vollstreckbar formuliert werden, um doppelte Kosten zu ersparen.⁵⁵ Der sicherste Weg, einen Vergleich vollstreckbar zu formulieren ist, die aus dem Tenor eines Leistungsurteils bekannte imperativische Formulierung zu wählen.
- ▷ Zudem muss die zu vollstreckende Summe präzise beziffert werden und deren Bestimmung nicht von außerhalb des Vergleichs liegenden Umständen abhängig gemacht werden.
- ▷ Sollen Beträge angerechnet werden, sind auch diese zu beziffern oder jedenfalls so präzise, unter Berücksichtigung der Beweislast für die Erfüllung durch den Schuldner, zu formulieren, so dass daraus keine Unklarheit für die zu vollstreckende Leistung folgen kann.
- ▷ Besteht die Möglichkeit, dass mit einem vergleichsweise erledigten Hauptanspruch Nebenansprüche übergehen sollen, sollte auch dies im Vergleich präzise geregelt werden.

51 OLG Hamm, Beschl. v. 16.10.2012 – I-2 W 45/11, n.v.

52 Vgl. auch Stöber, s. Fn. 8, § 794 ZPO Rz. 14, unter Hinweis auf OLG Zweibrücken, s. Fn. 29, der jedoch verkennt, dass der dortige Vergleich gerade keine Leistungsverpflichtung enthält.

53 Vollkommer in Zöller/ZPO, 30. Aufl. 2014, Vorb. § 300 ZPO Rz. 7 f.

54 Vgl. Lackmann, s. Fn. 1, § 704 ZPO Rz. 5.

55 Vgl. zur Rechtsanwaltschaft bei Vergleichsformulierung: Fahren-dorff/Mennemeyer/Terblille, Die Haftung des Rechtsanwalts, 8. Aufl. 2012, S. 702 sowie OLG Köln, Urt. v. 2.10.2008 – 12 U 94/07, juris.